

BENUTZUNGSORDNUNG für die Mehrzweckhalle und die alte Turnhalle in Harburg

Die Stadt Harburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) folgende Benutzungsordnung - Beschluß des Stadtrates vom 29.10.1987

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Hallen (Mehrzweckhalle und alte Turnhalle) sind gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Harburg. Die mit Vertrag vom 21.12.1962 zwischen der Stadt Harburg und dem TSV Harburg vereinbarten Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 2 Zweck der Hallen

- (1) Die Hallen dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen sowie den Sportvereinen zum Zwecke der Leibeserziehung.
- (2) Aufgrund ihrer technischen Einrichtungen ist die Mehrzweckhalle neben dem in Absatz 1 genannten Verwendungszweck insbesondere auch für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer oder unterhaltender Art bestimmt.
- (3) Der lehrplanmäßige Sportunterricht und die sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen haben Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

§ 3 Bewirtschaftung

Die Räume der Mehrzweckhalle werden ausschließlich vom Pächter des Restaurantsbetriebes bewirtschaftet. Eine Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter ist daher nicht zulässig. Unabhängig hiervon sind örtliche Vereine oder ähnliche Organisationen jedoch berechtigt, einen Barbetrieb in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Zulassung eines solchen Barbetriebes bedarf in jedem Falle der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Bei Unterbringung der Bar in der Mehrzweckhalle ist ein vom Stadtbaumeister zu prüfender Bodenbelag einzubringen.

§ 4 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

- (1) Jede Benutzung der Hallen - ausgenommen für Zwecke des Schulsportes im Rahmen des Unterrichtes - ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (2) Für den Schulsport stehen die Hallen an den Schultagen in der Regel von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Mittwoch und Freitag bis 13.00 Uhr) zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Nutzungszeiten für den Schulsport bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen stehen die Hallen für den Übungsbetrieb jeweils montags bis freitags in der Regel von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien bleiben die Hallen für den üblichen Betrieb geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird. Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Stadt zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- bzw. Sportstunden), wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) für eine nichtsportliche Nutzung der Mehrzweckhalle entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Mehrzweckhalle (z. B. für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen usw.)erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen in der Regel mindestens 2 Wochen vorher verständigt.

§ 5 Zugang zu den Hallen

Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden.

§ 6 Benutzung der Geräte

Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dgl.) sind vom Benutzer zu stellen. Die Aufstellung vereinseigener Geräteschränke ist nur mit der Zustimmung der Stadt in Ausnahmefällen möglich.

Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufweisen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräträumen ordentlich aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben. Vorstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt.

Den Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9 Leitungen der Übungsstunden

Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihren Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume sowie WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen. Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Beginn, Ende und Ausfall der Übungsstunden

Die Halle wird vom Hausmeister vor Beginn der Übungsstunde, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet. Das Ausfallen von Übungsstunden ist dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.

Die Übungsstunden enden spätestens um 22.00 Uhr. Danach sind nur noch Aufräumarbeiten erlaubt, die rasch abzuschließen sind, so daß die Halle spätestens um 22.10 Uhr geschlossen werden kann. Bei der letzten Übungsstunde ist das vorzeitige Verlassen der Halle dem Hausmeister vom Übungsleiter mitzuteilen. Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 11 Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die für die jeweiligen Hallen vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen.

§ 12

Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zu der Turnhalle gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist dabei zu unterlassen.

§ 13

Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und die Geräte nicht beschädigt werden. Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben. Außerdem dürfen nur nichtgefettete Lederbälle, spezielle Hallenbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.

§ 14

Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen, Regieraum

- (1) Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.
- (2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters.
- (3) Die technischen Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Stadt hierzu eine besondere Zulassung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt. Während des sportlichen Übungsbetriebes ist eine Benutzung des Regieraumes nicht gestattet.
- (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 15 Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Turnhalle wie für die WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden. Ein Mitnehmen von Tieren, Flaschen und Kaugummi in die Halle hat in jedem Fall zu unterbleiben.

§ 16 Eintrittskarten, Garderobe

- (1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Nutzungsberechtigten, durch den auch die Eintrittspreise festgesetzt werden.
- (2) Der Garderobedienst ist ausschließlich Sache des Nutzungsberechtigten. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, daß auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

§ 17

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlaßdienst, Rotes Kreuz, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Mehrzweckhalle notwendig erscheinende Polizeischutz ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit der Stadt abzusprechen.
- (2) Bei Veranstaltungen sind die Eingänge dem Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in der Halle einzusetzen, bis die Zuschauerplätze vollständig geräumt sind.
- (3) Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- (4) Die Ausgänge müssen während jeder Veranstaltung unverschlossen sein und dürften von außen nicht verstellt werden (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der Mehrzweckhalle müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.
- (5) Der Veranstalter (Nutzungsberechtigte) und die Besucher dürfen nur die für die Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.
- (6) Vom Veranstalter wird erwartet, daß der Boden und die Einrichtung der Mehrzweckhalle schonend behandelt werden.
- (7) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die Mehrzweckhalle am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag erforderlichenfalls für den schulischen Turnbetrieb zur Verfügung steht. Die Reinigung wird auf Antrag durch die Stadt geregelt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Findet am nächsten Tag kein schulischer Turnbetrieb statt, muß die gesamte Räumung (Abstuhlung, Reinigung usw.) der Mehrzweckhalle spätestens an diesem Tag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.
- (8) Die Auf- und Abstuhlung in der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht des Hausmeisters vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Stadt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.

- (9) Der Veranstalter hat sicherzustellen, daß während einer Veranstaltung die Notausgänge stets offen sind.
- (10) Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß ständig eine Feuersicherheitswache und Ordnungsdienstpersonal während der gesamten Dauer der Veranstaltung (Besuchereinlaß bis tatsächliche Beendigung der Veranstaltung) anwesend sind. Soweit erforderlich, ist auch eine Sanitätswache einzurichten. Die Benachrichtigung der Feuerwehr wird von der Stadt für den Veranstalter vorgenommen. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter selbst zu besorgen. Die Kosten für die Feuersicherheitswache und für die Sanitätswache sind vom Veranstalter zu tragen. Feuerwehr und Ordnungsdienstpersonal müssen durch Uniform oder Armbinden gekennzeichnet sein.
- (11) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Besucher der Veranstaltung sowie Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude oder an der Einrichtung einschließt.

§ 18 Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, das Gebäude und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten. Beim Rauchen, das nur bei Tischbestuhlung zugelassen ist, sind die vom Veranstalter aufzustellenden Aschenbecher zu benutzen. Das Wegwerfen und Austreten brennender Rauchwaren ist strengstens untersagt.

§ 19 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stadt kann verlangen, daß der Veranstalter rechtzeitig -spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - das Programm der Veranstaltung der Stadt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Stadt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude

und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt die Benutzungserlaubnis für die Mehrzweckhalle widerrufen, ohne daß dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können.

- (3) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren
gesamten Ablauf mit dem Hausmeister der Mehrzweckhalle abzusprechen.
- (4) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 20 Anwesenheit des Veranstalters

Während der Dauer der Veranstaltung muß stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters oder der Veranstalter selbst anwesend sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister zu melden.

§ 21 Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes angebracht werden, durch welches die Dekorationen auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Hierzu notwendige Nachweise sind vom Veranstalter beizubringen. Dekorationen werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- (3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden.

Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und 'erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

- (4) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben; ausgenommen hiervon ist die Bühnendekoration. Die Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Falle frei bleiben.
- (5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können. Papierschlagen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus einem schwerentflammaren Material hergestellt sein oder entsprechend imprägniert werden.
- (6) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (7) Die Bekleidung ganzer Wände oder der Decke mit leichtbrennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (ausgenommen Kerzen als Tischdekoration) oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.
- (10) Für technischen Aufbauten (z. B. Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Stadtbauamtes einzuholen.

§ 22

Haftung

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung

der überlassenen Halle, Räume, Geräte und Zugänge zur Halle und den dazugehörigen Räumen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragten.

Der Veranstalter hat der Stadt nachzuweisen, daß er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 23

Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 24 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleiter und die Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind auch verpflichtet, Turnhallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen. Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 25 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Harburg, den 2. November 1987

Stadt Harburg

Fischer

1. Bürgermeister